

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth vom 22.12.2010

(Änderungsverordnung)

Verordnungstext

Bearbeitung: Stadtplanungsamt, Ordnungsamt

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth

# vom 22.12.2010

### **Eingangsformel:**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI. 2006 S. 2), in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. August 2009 (BGBI. 2009, S. 2542), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzverordnung) vom 26.05.1998 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt a wird die bisherige Größenangabe "699,00" durch die Größenangabe "697,00" ersetzt.
- b) In Abschnitt b wird die bisherige Größenangabe "137,00" durch die Größenangabe "136,00" ersetzt.
- c) In Abschnitt c wird die bisherige Größenangabe "444,00" durch die Größenangabe "443,00" ersetzt.
- d) In Abschnitt e wird die bisherige Größenangabe "45,00" durch die Größenangabe "46,00" ersetzt.
- e) In Abschnitt f wird die bisherige Größenangabe "182,00" durch die Größenangabe "184,00" ersetzt.
- f) In Abschnitt g wird die bisherige Größenangabe "132,00" durch die Größenangabe "131,00" ersetzt.
- g) In Abschnitt k wird die bisherige Größenangabe "10,00" durch die Größenangabe "11,00" ersetzt.
- h) In Abschnitt I wird die bisherige Größenangabe "62,00" durch die Größenangabe "64,00" ersetzt.
- i) In Abschnitt m wird der Satz nach dem letzten Semikolon wie folgt ergänzt: "sowie den angrenzenden renaturierten Bereichen".
- j) In Abschnitt m wird die bisherige Größenangabe "3,00" durch die Größenangabe "9,00" ersetzt.

k) Nach dem Abschnitt m wird die bisherige Größenangabe "1.752" durch die Größenangabe "1.759" ersetzt.

# 2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Maßgebend für den Grenzverlauf sind die mit grüner Farbe dargestellten geschützten Landschaftsräume".

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1, Halbsatz 1, erhält folgende Fassung: "die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere durch"
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung: "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren;"

#### 4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 5. erhält folgende Fassung: "das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren,"

#### 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1a werden die Worte "für den Erwerbsgartenbau mit einer Firsthöhe bis zu 4m" ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 1b wird der bisherige Artikel "85" durch den Artikel "72" ersetzt.
- c) Absatz 1 wird um eine neue Ziffer mit der Bezeichnung "10" und dem folgenden Satz: "Pferdekoppeln, Reitplätze und Longierplätze mit den dazugehörigen Einrichtungen anzulegen bzw. zu erweitern" ergänzt.

#### 6. § 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Von den Verboten dieser Verordnung kann gem. § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden".

#### 7. § 7 wird wie folgt ergänzt:

10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

#### 8. § 8 wird wie folgt neugefasst:

"Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Stadt Fürth gem. § 17 Abs. 8 BNatSchG die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so können Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen angeordnet werden".

- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt und der Wortlaut "Nr. 1 bis 8" ersatzlos gestrichen.
  - b) Abs. 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt und der Wortlaut "Abs. 1 Nr. 1 bis 9 (Erlaubnis)" ersatzlos gestrichen.
  - c) Abs. 3 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- 10. Die alte Landschaftsschutzkarte vom 26.05.1998 wird durch die neue Landschaftsschutzkarte vom 22.12.2010 ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Landschaftsschutzverordnung neu bekannt zu machen.